VERORDNUNG (EWG) Nr. 3820/87 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1987

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1448/87, (EWG) Nr. 2150/87 und (EWG) Nr. 2358/87 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit seinen Verordnungen (EWG) Nr. 1448/87 [2], (EWG) Nr. 2150/87 [3] und (EWG) Nr. 2358/87 [4] hat der Rat für verschiedene Spinnstoffe und Fischereierzeugnisse die in den von der Gemeinschaft geschlossenen multilateralen oder bilateralen Abkommen vorgesehenen Gemeinschaftszollkontingente für die Zeiträume eröffnet, die über den 31. Dezember 1987 hinausgehen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat mir Wirkung vom 1. Januar 1988 eine neue Warennomenklatur, die Kombinierte Nomenklatur, eingeführt. Sie kommt gleichzeitig den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs als auch denen der Außenhandelsstatistiken der Gemeinschaft nach und ersetzt die derzeitige Nomenklatur.

Die Gültigkeit der Verordnungen (EWG) Nr. 1448/87, (EWG) Nr. 2150/87 und (EWG) Nr. 2358/87, die auf letztere Bezug nehmen, geht über den 1. Januar 1988 hinaus. Deshalb müssen sie an die neue Kombinierte Nomenklatur angepaßt werden.

Es handelt sich um eine rein technische Anpassung. Sie enthält keine sachliche Änderung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1448/87 enthaltene Tabelle erhält folgende Fassung :

„Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.0005	0302 40 90 0303 50 90 ex 0304 10 99 0304 90 25	Heringe, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, frisch, gekühlt oder gefroren	34 000	0"

Artikel 2

Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2150/87 enthaltene Tabelle erhält folgende Fassung :

(1) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 138 vom 28. 5. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 202 vom 23. 7. 1987, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 215 vom 5. 8. 1987, S. 1.

„Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge
09.2001		Waren, die im Rahmen folgender Veredelungsarbeiten gemäß der mit der Schweiz getroffenen Vereinbarung über den Textil-Veredelungsverkehr hergestellt wurden :	1 870 000 ECU Wertzuwachs"
		a) Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 55 und der Unterposition 5809 00 00 der Kombinierten Nomenklatur ;	
		b) Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 55 und der Unterposition 5605 00 00 der Kombinierten Nomenklatur ;	
		c) Veredelungsarbeiten an Waren der nachstehenden Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur :	
	5801	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenilliegewebe, ausgenommen Waren der Position 5802 oder 5806 :	
	5801 10 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	
		– aus Baumwolle :	
	5801 22 00	– – Rippenschußsamt und Rippenschußplüsch, aufgeschnitten	
	5801 23 00	– – anderer Schußsamt und Schußplüsch	
	5801 24 00	– – Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	
	5801 25 00	– – Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	
	5801 26 00	– – Chenillegewebe	
		– aus Chemifasern :	
	5801 32 00	– – Rippenschußsamt und Rippenschußplüsch, aufgeschnitten	
	5801 33 00	– – anderer Schußsamt und Schußplüsch	
	5801 34 00	– – Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	
	5801 35 00	– – Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	
	5801 36 00	– – Chenillegewebe	
	5801 90	– aus anderen Spinnstoffen :	
	5801 90 10	– – aus Flachs	
	5801 90 90	– – andere	
	5802	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806 ; getuftete Spinnstofferzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 5703 :	
		– Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle :	
	5802 11 00	– – roh	
	5802 19 00	– – andere	
	5802 20 00	– Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen	
	5802 30 00	– getuftete Spinnstofferzeugnisse	
	5806	Bänder, ausgenommen Waren der Position 5807 ; schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs) :	
	5606 00	Gimpen, umsponnen, Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umsponnene Garne aus Roßhaar) ; Chenillegarne ; „Maschengarne" :	
		– andere :	
	5606 00 91	– – Gimpen	
	5606 00 99	– – andere	
	5808	Geflechte als Meterware ; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, ohne Stickerei, andere bis solche aus Gewirken oder Gestricken ; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren :	
	5808 10 00	– Geflechte als Meterware	
	5808 90 00	– andere	
	5801	Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe ; Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive :	
	6001	Samt, Plüsch (einschließlich Hochflorerzeugnisse), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke :	
	6002	Andere Gewirke und Gestricke	

Artikel 3

Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/87 enthaltene Tabelle erhält folgende Fassung :

„Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.0616	0302 40 90	— Heringe (clupea harengus, Clupea pallasii), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
		mit Ursprung in Schweden	20 000	0 (a)

(a) Die betroffenen Waren sind jedoch zum Zollsatz von 9,4 % zugelassen, wenn sie in Portugal innerhalb der diesem Mitgliedstaat zugeteilten Quoten eingeführt werden."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1987

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident